

§ 6 EUSTA-DG Übertragung der Zuständigkeit

EUSTA-DG - Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

In Fällen des Art. 25 Abs. 4 EUSTA-VO hat die zuständige Staatsanwaltschaft die Zustimmung dazu zu erteilen, dass die EUSTA Straftaten verfolgt, wenn

1. die EUSTA besser in der Lage ist, die Ermittlungen durchzuführen und die Straftaten aufzuklären, und
2. im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Opfers nicht überwiegen.

In Kraft seit 29.05.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at